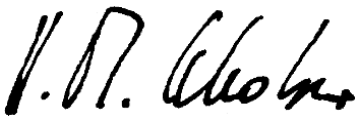


Sägewerk Schwaiger

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
„Industriegebiet Teil III – Holz“
Deckblatt Nr. 6

Artenschutzbeitrag (ASB)

Aufgestellt: Freising, den 23.09.2021	

Auftraggeber:

Schwaiger Holzindustrie GmbH & Co. KG
Zum Sägewerk 9
94491 Hengersberg
Deutschland

Auftragnehmer:



Dr. Schober

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:

Dr. H. M. Schober
M. Sc. A. Zech

Freising, im September 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Auswirkungen	3
2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	3
2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	3
2.4	Reichweite der projektbezogenen Wirkungen	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	9
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	10
4.1.2.1	Säugetiere.....	10
4.1.2.2	Reptilien	14
4.1.2.3	Amphibien	17
4.1.2.4	Fische	21
4.1.2.5	Libellen.....	21
4.1.2.6	Käfer	21
4.1.2.7	Schmetterlinge	21
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	37
6	Gutachterliches Fazit	38
7	Literaturverzeichnis	39
Anhang 1: 1		
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	3
B	Vögel.....	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Liste der Vermeidungsmaßnahmen.....	5
Tab. 2:	Liste der CEF-Maßnahmen.....	7
Tab. 3:	Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum.....	11
Tab. 4:	Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum.....	14
Tab. 5:	Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum.....	17
Tab. 6:	Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum.....	22
Tab. 7:	Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden	24
Tab. 8:	Vogelarten mit großen Raumansprüchen und im Gebiet seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essentielle Lebensstätten im Wirkraum liegen	26

Verwendete Abkürzungen

Behörden:

BAYLFU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
BAYSTMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn (zuvor: BMVBW = Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)

Sonstiges:

ASK	Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
VRL	EU-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Maßgaben von fachbehördlicher Seite sowie betrieblich, strukturelle Entwicklungen der Sägewerk Schwaiger GmbH & Co. KG machen es erforderlich den rechtsgültigen Bebauungsplan „Industriegebiet Teil III – Holz“ mit Deckblatt-Nr. 5 im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Im Zuge dessen wurde die Dr. Schober GmbH von der Fa. Schwaiger GmbH & Co. KG beauftragt, den vorliegenden Artenschutzbeitrag zu dem B-Plan Vorhaben zu erarbeiten.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis zu "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Eigene Bestandsdaten:

- Faunistische Kartierungen (BÜRO DR. SCHOBER 2019/2020)
- Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen nach BayKompV (BÜRO DR. SCHOBER 2019);

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Arbeitshilfe zur saP des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Abfrage 06/2020, Datenstand 31.07.2018) für den Naturraum „D65 Unterbayrisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“, den Landkreis Deggendorf und die Topographischen Karten (TK25 Nr. 7244), in denen der Untersuchungsraum liegt;
- Fundortkarten und weitere artbezogene Angaben in der Arbeitshilfe zur saP des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Stand 11/2020);
- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990);
- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS), Stand 2020;
- Fledermausatlas Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004) einschl. Aktualisierung in MESCHEDE & RUDOLPH (2010);
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005, RÖDL ET AL. 2012);
- Reptilien- und Amphibienatlas Bayern (ANDRÄ ET AL. 2019);

- Übersicht zur Verbreitung der Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2016a);
- Libellenatlas Bayern (KUHN & BURBACH 1998);
- Tagfalteratlas Bayern (BRÄU ET AL. 2013);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004, 2006);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);
- Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013) (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2014);

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BAYSTMB) vom 20. August 2018 Az. G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 08/2018). Diese Vorgaben sind auch auf die hier geplanten Maßnahmen übertragbar.

Berücksichtigt ist weiterhin die Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Prüfablauf bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (BAYLFU 2020).

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Anhang 1). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann und fallweise möglicherweise eine "worst-case-Betrachtung" notwendig werden kann.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Auswirkungen

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:
Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen kommen.
Im Bereich von angrenzenden hochwertigen Lebensräumen wird die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein unvermeidbares, notwendiges Maß reduziert.
- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):
Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in den selben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen wie starke Erschütterungen, Staubeentwicklung, Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:
Durch die Flächenumwandlung sowie der dauerhaften Überbauung ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen absehbar.
- Barrierewirkungen/Zerschneidung:
Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf Funktionsbeziehungen (Zerschneidungs- und Trenneffekte) von Tieren und Pflanzen sind aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten, da Lebensräume oder Wander-/ Ausbreitungsachsen nicht signifikant zusätzlich zerschnitten werden.
- Veränderungen der Standortsqualitäten wie z.B. Entwässerung und Änderung der Abflussverhältnisse.

2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

- Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen
Mittelbare Auswirkungen sind im Wesentlichen Lärmemissionen, Abgasemissionen sowie sonstige Schadstoffemissionen. Im Vergleich zur Bestandssituation sind projektbedingt allenfalls lokal wirksame und nur geringfügige Zunahmen der Lärm-, Licht-, Abgas- und Schadstoffemissionen zu erwarten, die keinesfalls geeignet sind, angrenzende Flächen in einer Form zu entwerten, dass Lebensstätten aufgegeben werden oder sich gar der Erhaltungszustand relevanter Artvorkommen verschlechtert.

- **Kollisionsrisiko:**
Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist gegenüber der Bestandssituation aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen vorhabenbedingt allenfalls lokal, aber nicht flächenhaft und signifikant verändert.

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biotoptypen vorkommen wie sie im näheren Trassenbereich nicht zu finden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Tab. 1: Liste der Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
1 V	Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	Fällung und Rückschnitt von Gehölzen einschließlich der Entfernung von Stammholz und Astwerk erfolgen grundsätzlich in der Zeit von Oktober bis Februar und damit außerhalb des in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 genannten Zeitraumes vom 1. März bis 30. September bzw. der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln sowie in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung. Die Maßnahme betrifft alle Wälder, Hecken, Feldgehölze, Gebüsche und Einzelbäume Zum Schutz von Amphibien und Reptilien wird der Beginn von Bodeneingriffen im Bereich des südlichen Regenrückhaltebecken auf Angang Mai beschränkt
2 V	Schutz von angrenzenden Gehölzen und Biotopen	Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern und Zufahrten. Errichtung von Absperrungen und Bauzäunen nach den örtlichen Erfordernissen Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920
3 V	Schutz von Fledermäusen	
3.1 V	Fällung pot. Quartierbäume für Fledermäuse im September und Oktober	Fällung pot. Quartierbäume in den Monaten September und Oktober und somit außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit.
3.2 V	Anbringen von Fledermauskästen	Möglicherweise durch eine Rodung betroffene pot. Höhlenbäume, die über pot. Quartiersstrukturen verfügen, werden entsprechend ihrer Quartiertyp-Eignung in einem Verhältnis 1:2 ausgeglichen.
3.3 V	Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept	Anpassung des Beleuchtungskonzepts durch entsprechende Abschirmung der Lampen und Ausrichtung des Lichtkegels auf das Betriebsgelände
4 V	Schutz der Zauneidechse	Bereiche, welche von der Zauneidechse besiedelt sind, werden vorab des Vorhabens im Winterhalbjahr vergrämt. Hierzu wird die Bodenvegetation schonend entfernt sowie jegliche oberirdischen Versteckmöglichkeiten entfernt. Damit die Umsetzung des Vorhabens im Spätfrühjahr des Folgejahres stattfinden kann, wird

		der Vergrä-mungsschnitt bereits im Herbst bzw. Winter durchgeführt. Dies stellt sicher, dass die Tiere nach ihrer Winterruhe keine Deckung mehr vorfinden und abwandern. Die Bodeneingriffe werden erst in der Aktivitätsphase der Tiere durchgeführt. Bis zu den Bodeneingriffen wird darauf geachtet, die Bodenvegetation niedrig zu halten, so dass der Bereich für die Zauneidechse unattraktiv bleibt.
5 V	Schutz von Amphibien	
5.1 V	Schutz der Amphibien durch Errichtung von Schutzzäune sowie Vermeidung der Entstehung von Amphibienlaichgewässern im Baufeld	Errichtung von Schutzzäunen sowie Vermeidung der Entstehung pot. Laichgewässer innerhalb des Baufeldes um ein Einwandern der sog. Pionierarten zu verhindern.
5.2 V	Beseitigung der Laichgewässer im Winterhalbjahr	Verfüllung der Laichgewässer (dreieckiges Regenrückhaltebecken innerhalb des Betriebsgeländes, Regenrückhaltebecken im Westen im Bereich der Wiesenniederungen außerhalb des Betriebsgeländes) im Winterhalbjahr. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Amphibien in ihren terrestrischen Überwinterungshabiten.
8 V	Schutz der Bodenbrüter durch bauzeitliche Einschränkungen	Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern wird die Bauzeit auf den Zeitraum von August bis Mitte März beschränkt
9 V	Durchführung einer Umweltbaubegleitung	Vorherige Kontrolle der freizustellenden Flächen sowie Kontrolle der Bäume im Bereich der Rohrverlegung beim Baggersee auf Quartiere durch die ökologische Umweltbaubegleitung zum Ausschluss von Konflikten mit sonstigen artenschutzrechtlichen Belangen (Stichwort „Vogelschutz“, „Fledermausschutz“) und Einweisung der ausführenden Firma in das Thema „Reptilienschutz und Vermeidung unnötiger Flächenbeanspruchungen“.

3.2 **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbots-tatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Tab. 2: Liste der CEF-Maßnahmen

Nr.	Maßnahme
A 3/ CEF	Anlage von artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswie-sen mit Geländesenken, Rohbodenstandorten und Röhricht
Ausgleichs-fläche Win-zer/ CEF	Anlage von artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswie-sen mit Geländesenken
CEF Dorn-grasmücke	Anlage von Gehölzstrukturen für die Dorngrasmücke
A 7/ CEF	Anlage von Zauneidechsenhabitaten

Erläuterungen: Maßnahmenbezeichnung vgl. LBP „Sägewerk Schweiger – Neuordnung der Entwässerung im Be-triebsgelände„ (2020)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Erklärungen zu den Tabellen 3 bis 7:

RLD/RLB	Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	extrem seltene Art, Art mit geografischer Restriktion
V	(Art der) Vorwarnliste
D	Daten defizitär, Daten unzureichend
*	ungefährdet
◆	nicht bewertet (meist Neozoen)
EHZ KBR	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
XX	unbekannt (unknown)
EHZ	bei Vogelarten: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns für Brutvorkommen
g	günstig
u	ungünstig - unzureichend
s	ungünstig - schlecht
?	unbekannt
Vorkommen im Untersuchungsraum	
ASK	Nachweise nach ASK (Stand 2015) mit Nachweisjahr

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Pflanzenarten

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL in Bayern konnten alle Arten als im Untersuchungsraum nicht verbreitet/nicht vorkommend von einer weiteren Behandlung im Rahmen des ASB ausgeschlossen werden (Grundlage: ASK, ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS 2018, SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, BAYLFU 2018).

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Säugetierarten

Nach Auswertung der Verbreitungskarten, der ASK-Daten und der Daten des BAYLFU sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Erhebungen durch das BÜRO DR. SCHOBER GMBH (2019/20) ergibt sich für das Untersuchungsgebiet ein Artenspektrum von 14 (potentiell) vorkommenden Fledermausarten. Von den übrigen Säugetierarten ist aus dem näheren Umfeld lediglich das Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) sowie ein Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) aus der Kleinen Ohe bekannt (ASK, DR. SCHOBER 2019/20). Ein Vorkommen weiterer Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL

sind im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume im Wirkraum oder der Verbreitungssituation der Arten nicht zu erwarten. Der nächstgelegene Nachweis des Fischotter stammt aus der ca. 10 km entfernten „Kleinen Ohe“. Von diesem Gewässer besteht jedoch kein Anschluss zu den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässern, so dass eine Anwesenheit der Art im Untersuchungsgebiet sicher ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der projektspezifischen Erfassungen konnte der Biber durch zahlreiche Bibereinstiege im Bereich des Säckerbachs sowie durch einen Biberdamm im Gablungsbereich Säckerbach / Säckergraben nachgewiesen werden. Diese Bereiche liegen jedoch außerhalb des beplanten Bereichs noch verfügen die Gewässer innerhalb des Werksgeländes sowie die südlich daran angrenzenden temporär wasserführenden Strukturen (Grabengerinne, Regenrückhaltebecken) über eine Lebensraumeignung für den Biber. Eine anlagebedingte Störung des Bibers durch die Umsetzung der B-Plan Maßnahmen sind ebenfalls mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da die Biberburg (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) im Bereich zwischen den beiden Baggerseen zu vermuten ist und somit außerhalb des vorhabenbedingten Wirkbereichs liegt. Ebenfalls ist eine Beeinträchtigung pot. Wanderbewegungen sicher auszuschließen, da die Bauarbeiten einerseits außerhalb der Aktivitätszeit (nachts / Dämmerung) des Bibers stattfinden und andererseits in keine (potentiell) durch den Biber genutzte Gewässerstrukturen eingegriffen wird. Somit werden Biber und Fischotter im Folgenden nicht weiter behandelt.

Tab. 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Fledermäuse					
Brandtfledermaus, Große Bartfleder- maus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	U1	Kein projektspezifischer Nachweis. Jedoch aktuelles Vorkommen anzunehmen. Sommerquartiere auch in Nistkästen und Baumquartieren.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	*	FV	Alte Nachweise Wochenstuben- und Sommerquartiere auch in Baumhöhlen und Kästen.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U1	Kein projektspezifischer Nachweis. Jedoch aktuelles Vorkommen anzunehmen. Sommerquartiere auch in Nistkästen und Baumquartieren.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	FV	Kein projektspezifischer Nachweis. Jedoch aktuelles Vorkommen anzunehmen. Wochenstuben- und Sommerquartiere auch in Baumhöhlen und Kästen.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	U2	Kein projektspezifischer Nachweis. Jedoch aktuelles Vorkommen anzunehmen. Keine Baumquartiere.

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	*	U1	Kein projektspezifischer Nachweis. Jedoch aktuelles Vorkommen anzunehmen. Wochenstuben-, Sommer- und Winterquartiere v.a. in Baumhöhlen.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	U1	[Einzelne ASK-Nachweise (1991-1993) aus der Kirche in Hengersberg] Sommer-/Männchenquartiere auch in Baumhöhlen und Nistkästen.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	U1	[Einzelner ASK-Nachweis (1998, 2002,2004) bei der Grubmühle bei Hengersberg] Einzelner ASK-Nachweis aus den Jahr 2006 bei der Grubmühle bei Hengersberg Sommerquartiere auch in Nistkästen und Baumquartieren.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	V	FV	Kein projektspezifischer Nachweis. Jedoch aktuelles Vorkommen anzunehmen. Sommerquartiere auch in Nistkästen und Baumquartieren.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	U1	[Einzelner ASK-Nachweis aus 1988 aus dem Bereich Hengersberg] Einzelner ASK-Nachweis aus 2005 aus dem Bereich Hengersberg Keine Baumquartiere.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	U1	Kein projektspezifischer Nachweis. Jedoch aktuelles Vorkommen anzunehmen. Wochenstuben-, Sommer- und Winterquartiere auch in Baumhöhlen und Nistkästen.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	FV	Kein projektspezifischer Nachweis. Jedoch aktuelles Vorkommen anzunehmen. Wochenstuben- und Sommerquartiere auch in Baumhöhlen und Nistkästen
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i> (<i>Vespertilio discolor</i>)	D	2	U1	Kein projektspezifischer Nachweis. Jedoch aktuelles Vorkommen anzunehmen. Keine Baumquartiere.

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	FV	Kein projektspezifischer Nachweis. Jedoch aktuelles Vorkommen anzunehmen. Sommerquartiere auch in Nistkästen und Baumquartieren.
weitere Säugetierarten					
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	*	FV	Mehrere ASK-Nachweise aus dem Jahr 2006 aus dem Bereich Hengersberg im Teich östl. Gundlau, alte Donau in der Kehr, Bach zw. Schwarz- und Grubmühle und am Säckerbach südl. d. A 3 / E 56 Durch projektspezifische Erhebungen im Bereich des Säckerbachs und Säckergrabens nachgewiesen.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	U1	Vorkommen aus dem Bereich der Kleinen Ohe bekannt.

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Betroffenheit der Säugetierarten

Vorhabenbedingt kommt es im Zuge der Verrohrungen der temporär wasserführenden Gerinne innerhalb des Werksgeländes sowie des südlich an das Betriebsgelände angrenzenden zu einer Überbauung der begleitenden Grünstreifen. Des Weiteren bedarf es aus Schallschutzgründen entlang der Nordseite sowie der Ostseite des Betriebsgeländes einer Errichtung von Schallschutzwänden. Hierdurch kommt es neben der Überbauung von Grünflächen ebenfalls zu einem Verlust an Heckenstrukturen. Überdies kommt es ebenfalls an der Südseite des Werksgeländes zu der Errichtung von sog. Begrenzungswänden zum Schutz der Umwelt. Vorhabenbedingt kommt es weder zu einer Überbauung von Gebäuden noch von Gehölzstrukturen mit geeigneten Strukturen (größere Höhlungen, Spalten), welche über eine höherwertige Quartierseignungen für Fledermäuse verfügen. So dass eine vorhabenbedingte Schädigung von Lebensstätten und eine Störung sowie eine Tötung von Fledermausindividuen in besetzten Quartieren mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Neben der Errichtung der Schutzwände ist zudem die Anpassung des Beleuchtungskonzepts für das Betriebsgelände vorgesehen. Die im Westen des Betriebsgeländes vorgesehene Beleuchtung wurde in einem vorausgegangenem Genehmigungsverfahren für die Gleiskörper und der daraus resultierenden sicherheitstechnischen Vorgaben für die Beleuchtung der Gleiskörper festgesetzt und sind somit nicht Gegenstand des B-Plan Verfahrens für das Betriebsgeländes.

Im Zuge der B-Plan-Änderung ist jedoch eine Anpassung des Beleuchtungskonzeptes für die Süd- und Ostgrenzen des Betriebsgeländes vorgesehen. Hierbei kommt es zu Neuinstallationen von Lichtmasten. Die hier benachbart liegenden Flächen unterliegen einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Diese ausgeräumten Flächen bieten für Fledermäuse keine attraktiven Jagdreviere. Eine erhebliche Betroffenheit für speziell lichtsensible Fledermausarten wird für diese Bereiche ausgeschlossen. Bei der Neuinstallation, welche aufgrund des sicherheitstechnischen Regelwerks gewisse Strahlungsintensitäten im Bereich der Be- und Entladung fordert, wird dennoch u.a. auf eine Vermeidung der Abstrahlung in den oberen Halbraum und in angrenzende Bestände

geachtet sowie die Beleuchtung reduziert sobald ein Zug das Werk verlassen hat (**3.3 V**). Durch diese Minimierungen wird sichergestellt, dass Flugrouten und angrenzende Nahrungshabitate in ihrer Funktionalität für Fledermäuse erhalten bleiben.

Fazit

Bei keinen im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Fledermausarten nach Anhang IV FFH-RL werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

4.1.2.2 Reptilien

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Reptilienarten

Nach Auswertung der durchgeführten Kartierungen und projektspezifischen Erfassungen, der Verbreitungskarten, der ASK-Daten und Daten des BAYLFU ist von den Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsgebiet nur mit dem Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu rechnen. Ein Vorkommen weiterer Arten wird aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume im Wirkraum oder der Verbreitungssituation ausgeschlossen.

Tab. 4: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1	Einzelner ASK-Nachweis aus 2010 und 2013 aus dem Uferbereich der „Alten Donau“ bei Altenufer und im Bereich des Donau-Ilz-Radwegs östl. Hengersberg. Ein Nachweis ist durch projektspezifische Erhebungen in dem im südlichen Werksgelände vorhandenen Regenrückhaltebecken erfolgt (BÜRO DR. SCHÖBER, 2020)

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Betroffenheit der Reptilienarten

Innerhalb des Untersuchungsgebiets konnte die Zauneidechse bei den projektspezifischen Erhebungen im südlichen Werksgelände (nordwestlicher Randbereich des dreieckigen Regenrückhaltebeckens) nachgewiesen werden (BÜRO DR. SCHÖBER, 2020).

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status Deutschland: V	Bayern: V	
	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region		
	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Die Zauneidechse ist in Bayern und Deutschland weit verbreitet; bzgl. der Erhaltung der Art besteht für Deutschland keine besondere Verantwortung (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl an offener Lebensräume wie Magerrase, trockene Wiesen, Böschungen, Feldraine, Weg- und Straßenränder, Ruderalfluren, Waldlichtungen, Abbaustellen und Gärten. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienen wegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden; hier werden die Eier abgelegt.</p> <p>Individuelle Reviere der Art werden mit 63 bis 2.000 m³ angegeben. In der Regel liegen solche optimalen Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigten Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3-4 ha angegeben.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte im Zuge projektspezifischer Erhebungen (Dr. Schober 2019/2020) durch den Nachweis vereinzelter Individuen im Bereich des südlichen, „dreieckigen“ Regentrückhaltebeckens nachgewiesen werden. Darüber hinaus verfügt der westlich an das Regentrückhaltebecken angrenzende Erdwall ebenfalls über für die Zauneidechse geeignete Strukturen. Da das Ergebnis der projektspezifischen Erhebungen noch nicht abschließend vorliegen, kann zum jetzigen Zeitpunkt der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht sicher bewertet werden. Somit wird zur Bewertung der Zauneidechse auf den Erhaltungszustand in der biogeographischen Region verwiesen.</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist die Zauneidechse in den Saumbereich des südlichen Regentrückhaltebeckens nachgewiesen. Die hier vorgefundene strukturelle Ausstattung bietet für die Art geeignete Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate. Durch die vorhabenbedingte Verfüllung des Regentrückhaltebeckens kommt es zu Eingriffen in die durch die Zauneidechse genutzte Bereiche, so dass es zu einer Zerstörung von Lebensstätten kommt. Daher wird für die überbauten Zauneidechsenhabitate die vorzeitige Anlag von Ausweichhabitaten im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Habitate erforderlich, um die Funktionalität des Gebiets für die betroffenen Individuen / Fortpflanzungsgemeinschaften zu sichern. Frühzeitig vor Eingriff in das Regentrückhaltebecken wird der Bereich, in dem die Rohrleitung mit dem belasteten Wasser nach Norden zur Reinigungsanlage geführt wird (Westgrenze des Betriebsgeländes), nach der Verfüllung mit Totholzhaufen, Wurzelstock-Sandhaufen sowie Steinhaufen aus grobblockigem Material und Kies – Kleinstrukturen, die für die Zauneidechse nutzbar sind - gestaltet. Diese Ersatzhabitate können ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als frostsichere Überwinterungsquartiere fungieren.</p> <p>Somit kann eine Schädigung i.S. des des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 7/ CEF: Anlage von Zauneidechsenhabitaten <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Die Zauneidechse gilt allgemein als tolerant gegenüber bei Bauvorhaben auftretenden typischen Störwirkungen. Durch eine dem Vorhaben vorlaufende Vergrämung der Zauneidechse wird darüber hinaus sichergestellt, dass es während des Vorhabens zu keiner Störung von Zauneidechsen während der Fortpflanzungsphase und/oder der Winterruhe kommt. Hierzu wird die Bodenvegetation schonend zurückgeschnitten sowie jegliche oberirdischen Versteckmöglichkeiten entfernt. Dies führt dazu, dass die Zauneidechse nach der Winterruhe in die benachbarten Ausweichhabitate abwandert. Um ein Zurückwandern der vergränten Tiere zu verhindern, ist ein Kurzhalten der Vegetation vorgesehen. Zauneidechsen sind oft an Straßenböschungen oder Bahndämmen zu finden und gelten somit als störungsunempfindlich. Daher kann angenommen werden, dass die bau- und betriebsbedingten Störungen keine nennenswerte Beeinträchtigung für die in den Randbereich vergränte Art darstellt.

Aufgrund der Art des Vorhabens kann auch ein Trenneffekt zwischen (Teil-)Populationen sicher ausgeschlossen werden, da es vorhabenbedingt lediglich zu einer Neuordnung der Entwässerung kommt und hierbei das Untersuchungsgebiet nicht neu durchschnitten wird. Die in den Randbereich der Zauneidechsenhabitate reichenden Baumaßnahmen und die damit verbundenen Störungen werden durch schonende Vorgehensweise beim Bau und durch das Anbringen von „Reptilienzäunen“ als konfliktvermeidende Schutzmaßnahmen in ausreichendem Maße minimiert und vermieden.

Somit kann eine Störung i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 4 V: Schutz der Zauneidechse

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG

Um eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Zauneidechsenindividuen sowie eine Vernichtung von Gelegen im Boden zu verhindern, erfolgt in den Bereichen bekannter Vorkommen vorab der Baufeldfreimachung eine Vergrämung der anwesenden Tiere. Hierzu wird während der Winterruhe der Tiere die Bodenvegetation schonend zurückgeschnitten sowie jegliche oberirdischen Versteckmöglichkeiten entfernt, um ein Abwandern der Tiere in die angrenzenden Ersatzhabitate zu forcieren. Anschließend an die Vergrämungsmaßnahme wird durch das Kurzhalten der Bodenvegetation eine Rückwanderung von Individuen in das künftige Baufeld verhindert. Somit ist der Eintritt des Verbotstatbestands der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 4 V: Schutz der Zauneidechse

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Amphibienarten

Von den 12 in Bayern vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL ist die Verbreitung innerhalb Bayerns gut bekannt und dokumentiert (ANDRÄ ET AL. 2019). Deshalb scheidet hier Alpensalamander, Geburtshelferkröte, Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Moorfrosch von vornherein von einer weiteren Betrachtung aus. Für die übrigen Arten sind Nachweise im Untersuchungsgebiet des Vorhabens in der Artenschutzkartierung gespeichert (ausgewertete TK25-Blätter nach BAYLFU, Stand 2018).

Tab. 5: Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	U2	[Einzelner ASK-Nachweis (1992) in der vormals aufgelassenen Ziegelei in Hengersberg] Einzelner ASK-Nachweis aus 2013 in der vormals aufgelassenen Ziegelei in Hengersberg Keine projektspezifischen Nachweise
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	2	U1	Kein projektspezifischer Nachweis. Jedoch aktuelles Vorkommen anzunehmen.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i> (<i>Rana lessonae</i>)	G	3	XX	Kein projektspezifischer Nachweis. Jedoch aktuelles Vorkommen anzunehmen.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U1	[ASK-Nachweise (1993-1994) beim Holzlagerplatz des Industriegebiets Lindach/Hengersberg, Baggersee südwestl. Hengersberg, vormals aufgelassene Ziegelei in Hengersberg und Kiesweiher südwestl. Schlott] ASK-Nachweis aus 2013 im Kiesweiher südwest. Schlott, Flachgewässer östl. Hengersberg (nahe Hengersberger Ohe), vormals aufgelassene Ziegelei in Hengersberg und Holzlagerplatz des Industriegebiets Lindach/Hengersberg Durch projektspezifische Erhebungen in den südlich des Werksgeländes liegenden Regenrückhaltebecken nachgewiesen (BÜRO DR. SCHÖBER, 2020)

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	FV	[ASK-Nachweis (1993-1994) im Bereich des Säckerbachs östlich des Industriegebiets Lindach/Hengersberg] ASK-Nachweis (2010,2013) im Entwässerungsgraben zw. Hengersberger Ohe und Gundelau, Entwässerungsgraben der „Alten Doonau“ und „in der Kehr“, Entwässerungsgraben am ortstrand Gundlau, Kiesweiher südöstl. Gundlau und im Bereich des Säckerbachs östlich des Industriegebiets Lindach/Hengersberg Keine projektspezifischen Nachweise
Wechselkröte	<i>Bufo viridis (Bufotes viridis)</i>	2	1	U2	[ASK-Nachweis (1992-1993) beim Holzlagerplatz des Industriegebiets Lindach/Hengersberg, Weiher südöstl. Hengersberg und]Entwässerungsgraben zw. Hengersberger Ohe und Gundelau] ASK-Nachweis (2013) Baggersee bei Hengersberg und beim Holzlagerplatz des Industriegebiets Lindach/Hengersberg Keine projektspezifischen Nachweise

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Betroffenheit der Amphibienarten

Vorhabenbedingt kommt es zu einer Verrohrung des temporär wasserführenden Gerinnes innerhalb des Werksgeländes sowie des südlich an das Betriebsgelände angrenzenden Gerinnes. Für diese Bereiche sind jedoch weder ASK-Nachweise noch projektspezifische Nachweise von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL bekannt. Jedoch sind im Umfeld des Vorhabens durch die ASK-Datenbank das Vorkommen diverser artenschutzrechtlich relevanter Amphibien bekannt wie u.a. Gelbbauchunke und Wechselkröte. Bei diesen Arten handelte es sich um typische Pionierarten, daher ist bei der Umsetzung des Vorhabens darauf zu achten, dass ein Einwandern der Arten in den Baustellenbereich sowie die Entwicklung temporärer Laichgewässer vermieden wird (**V 5.1**). Darüber hinaus wurde im Zuge der projektspezifischen Erhebungen der Laubfrosch im Bereich der südlich des Betriebsgeländes liegenden Regenrückhaltebecken, welche vorhabenbedingt vollständig überbaut wird, nachgewiesen.

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen**Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2****Art im UG:** **nachgewiesen** **potenziell möglich****Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeografischen Region** **günstig** **ungünstig – unzureichend** **ungünstig – schlecht** **unbekannt**

Der Laubfrosch ist in Bayern weit verbreitet; er fehlt allerdings in den höheren Gebirgslagen und ist im nordwestlichen und nordöstlichen Bayern sehr selten. Er gilt inzwischen landes- und bundesweit als gefährdet bzw. stark gefährdet. Es besteht zwar keine besondere Verantwortung Deutschlands für die Erhaltung der Art, doch ist den lokalen bis flächenhaften Bestandsrückgängen zur Sicherung des gesamteuropäischen Areals entgegenzuwirken (PETERSEN ET AL. 2004).

Der Laubfrosch sucht zum Laichen vorzugsweise Flachgewässer auf, die sich schnell erwärmen. Wichtig sind flache, voll besonnte Ufer, wobei in Gegenden mit reichem Gewässerangebot vegetationsreiche Gewässer gegenüber wenig bewachsenen zum Ablichten bevorzugt werden. Regional sind jedoch auch vegetationsärmere Kleingewässer, z. B. in Abbaustellen oder auf Standortübungsplätzen, neben extensiv genutzten Teichen und Weihern besonders wichtige Laichplätze. Die Art bevorzugt als Landlebensraum reich strukturierte Bereiche im Umfeld der Laichgewässer. Laubfrösche sitzen bevorzugt in Hochstaudensäumen, Büschen und Bäumen. Als Sommer- und Winterquartier eignen sich v. a. naturnahe Flächen mit abwechslungsreicher Vegetationsstruktur, wie Mosaik-Landschaften aus Wiesen, Gebüsch und lichten Laubwaldbeständen mit reichem Insektenangebot als Nahrung (HEIDELÄCHENVEREIN MÜNCHNER NORDEN E.V. 2008).

PETERSEN ET AL. (2004) geben an, dass sich der Sommerlebensraum der Mehrzahl der Individuen einer Laichpopulation im näheren Umfeld (unter 1 km) des Laichgewässers befindet. Maximaldistanzen zwischen Gewässer und Sommerhabitat wurden mit 3,4 km, einzelne Laichplatzwechsel bis auf eine Entfernung von ca. 4 km festgestellt.

Lokale Population:

Der Laubfrosch wurde bei den projektspezifischen Erhebungen lediglich bei dem letzten Kartierdurchgang (06/2020) im Bereich des südlichen Betriebsgeländes (Regenrückhaltebecken) nachgewiesen. Die Abwesenheit der Art in den vorherigen Monaten lässt sich durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse (trockenes Frühjahr) erklären. Somit reichen die erhobenen Daten nicht vollends aus, um eine gesicherte Aussage über den Zustand der lokalen Population des Laubfrosches treffen zu können. Somit wird zur Bewertung der Art auf den Erhaltungszustand in der biogeographischen Region verwiesen (vgl. Tab. 4).

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Innerhalb des Untersuchungsgebiets stellt das südlich an das Betriebsgelände angrenzende dreieckige Regenrückhaltebecken ein geeignetes Laichhabitat für den Laubfrosch dar. Vorhabenbedingt kommt es zu einer Verfüllung dieses Bereichs, so dass es zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätte kommt. Um den Verlust der Laichhabitats auszugleichen, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erforderlich, so dass die Funktionalität der Lebensstätte erhalten bleibt. Hierzu wird in der südöstlich zum Eingriffsbereich liegenden Ausgleichsfläche (A 3) eine feuchte Wiesen-Weidenfläche mit temporär wasserstauenden Mulden angelegt.

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schadigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

- A 3/ CEF: Anlage von artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen mit Geländesenken, Rohbodenstandorten und Röhricht

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Da der Laubfrosch durchaus auch störungsreiche Habitate besiedelt, z.B. Kiesgruben oder Siedlungsgebiete, muss dem Laubfrosch eine gewisse Störungsunempfindlichkeit unterstellt werden, zumindest können populationserhebliche Störung durch genannte Störungseinflüsse ausgeschlossen werden. Auch finden aufgrund der Art des Vorhabens keine zusätzlich wirksamen Zerschneidungs- und Trenneffekte zwischen Population der Art statt, da die derzeitige Situation in dieser Hinsicht durch die Maßnahmendurchführung nicht grundlegend verändert wird.

Dauerhaft werden im Vergleich zur derzeitigen Situation keine zusätzlichen barrierewirksamen Nutzungen und Strukturen entstehen, da die derzeitige Bestandssituation im gegenständlichen Eingriffsbereich in ähnlicher Weise wiederhergestellt wird.

Es sind daher keine Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG

Um sicherzustellen, dass es zu keiner Tötung von Individuen des Laubfrosches kommt, wird das südliche Regenrückhaltebecken in den Wintermonaten aufgefüllt - zu diesem Zeitpunkt befindet sich die Art in ihrem Überwinterungshabitat an Land. Hierbei wird darauf geachtet, dass die Auffüllung bis zur Uferabflachung reicht und es zu keiner Überschüttung der Böschungsbereiche (Landhabitat des Laubfrosches) kommt. Dies vermeidet die Tötung von überwinternden Individuen sowie das Vorhandensein von geeigneten Laichhabitaten im Plangebiet im folgenden Frühjahr.

Es sind daher keine Tötungs- und Verletzungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 5.2 V: Beseitigung der Laichgewässer im Winterhalbjahr

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fazit

Bei dem im Gebiet zu erwartenden Amphibienarten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechen § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

4.1.2.4 Fische

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Fischarten

Ein Vorkommen der einzigen aktuell in Bayern vorkommenden Fischart des Anhang IV FFH-RL, der Donaukaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*), kann im Wirkraum des Vorhabens aufgrund der Verbreitungssituation der Arten sowie dem Fehlen geeigneter Lebensräume sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Libellenarten

Ein Vorkommen von Libellenarten nach Anhang IV FFH-RL im Wirkraum des Vorhabens können aufgrund der Verbreitungssituation der Arten oder dem Fehlen geeigneter Lebensräume sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Käferarten

Ein Vorkommen von Käferarten nach Anhang IV FFH-RL im Wirkraum des Vorhabens könne aufgrund der Verbreitungssituation der Arten oder dem Fehlen geeigneter Lebensräume sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Schmetterlinge

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Schmetterlingsarten

Nach Auswertung der Verbreitungskarten, der ASK-Daten, Daten des BAYLFU und unter Berücksichtigung der projektspezifischen Erhebungen ist ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) bekannt. Ein Vorkommen weiterer Schmetterlingsarten nach Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Verbreitungssituation der Arten oder Fehlen geeigneter Lebensräume ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 6: Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Tagfalter					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i> (<i>Maculinea nausithous</i>)	V	V	U1	Einzelner ASK-Nachweis aus 2013 in einer Feuchtwiese südöstl. Hengersberg Durch projektspezifische Erhebungen wurden im Untersuchungsbereich einige Wiesenknopf-Vorkommen nachgewiesen. In drei Bereichen gelang ein Art-nachweis.
Nachtfalter					
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	XX	Durch projektspezifische Erhebungen wurden im südlichen Untersuchungsgebiet zwei Raupen der Art nachgewiesen

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Betroffenheit der Schmetterlingsarten

Bei den projektspezifischen Erhebungen konnte der Nachtkerzenschwärmer (Raupen-Nachweis) und die für die Art essentielle Raupenfutterpflanze (*Epilobium spec.*) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Raupen-Nachweise gelangen im Bereich der östlich an den Nassholzlagerplatz angrenzenden Staudenflur sowie entlang einer der südlicheren Wiesengräben innerhalb des Untersuchungsgebiets. Ebenfalls konnte der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie die für die Art essentielle Raupenfutterpflanze (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen werden. Hierbei konnte der Falter in 3 Bereichen des Untersuchungsgebietes und der Große Wiesenknopf in einem zusätzlichen Bereich des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden. Vorhabenbedingt kommt es zu keinen Eingriffen in die durch den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und die durch den Nachtkerzenschwärmer genutzte Bereiche, so dass die Arten im Folgenden nicht weiter behandelt werden.

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Weichtierarten

Ein Vorkommen von Weichtierarten nach Anhang IV FFH-RL im Wirkraum des Vorhabens können aufgrund der Verbreitungssituation der Arten oder dem Fehlen geeigneter Lebensräume sicher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.2.1 Vorhabensspezifisch "unempfindliche" Vogelarten

- **Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind:**

25 Arten.

Die aufgeführten Vogelarten sind in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen nachgewiesen oder als Brutvögel zu erwarten. Es handelt sich "um weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung

des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU, Stand 2015) unter: www.lfu.bayern.de/natur/index.htm). Die Goldammer wurde in Tab. 7 mit aufgenommen, da sie im Naturraum der vorgenannten Definition entsprechen (allgemein verbreitet, häufig, ungefährdet) und außerdem in der kontinentalen Region Bayerns nach BAYLFU (Stand 2011/2020) einen günstigen Erhaltungszustand aufweist.

Tab. 7: Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLK
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*

Erläuterung der Abkürzungen: siehe Einleitung Kap. 4 und Anhang 1

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbots- tatbestände erfüllt werden (vgl. Tab. 7)		Europäische Vogelarten nach VRL									
<p>Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> <p>Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Gehölzfällung und -rückschnitt und weiterer Vermeidungsmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.</p> <p>Das individuenbezogene Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen im Werksgelände i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist extrem gering, da die durchwegs geringen Verkehrsgeschwindigkeiten keine Kollisionsgefahr verursachen.</p> <p>Individuen- und Gelegeverluste werden durch eine zeitliche Beschränkung der Gehölzfäll- und Gehölzrückschnittarbeiten vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1V: Allgemeine Schutz und Vermeidungsmaßnahmen • 2 V: Schutz von angrenzenden Gehölzen und Biotopen 											
<table border="0"> <tr> <td>Schädigungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Störungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Tötungsverbot ist erfüllt:</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									

- **Vogelarten mit großen Raumannsprüchen und im Gebiet seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essentielle Lebensstätten im Wirkraum liegen:**

34 Arten.

Die Arten wurden innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes nachgewiesen (Untersuchungsgebiet der Geländebegehungen 2019/20, ASK-Nachweise und sonstige Nachweise im 2 km-Umgriff) oder kommen dort potenziell vor (Daten des BAYLFU, Stand 2020 für die topographische Karte Nr. 7244). In dem von den projektbedingten Wirkungen beeinträchtigten Gebiet (Wirkraum) sind jedoch entweder keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Art an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zusammenhängende essenzielle Nahrungshabitate erfüllt sind, oder es kann aufgrund der Bestandserhebungen oder der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden, dass sich besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (geeignete Horst- oder Höhlenbäume, Nistplätze an Gebäuden, Röhrichte usw.) innerhalb des Wirkraums befinden.

Die Arten brüten innerhalb größerer Gehölzbestände und Wälder oder in Lebensräumen, die im vom Vorhaben betroffenen Bereich definitiv nicht vorkommen (z. B. Gewässer). Sie sind im Trassenumfeld nicht oder lediglich bei der Nahrungssuche oder auf dem Durchzug zu erwarten.

Tab. 8: Vogelarten mit großen Raumannsprüchen und im Gebiet seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essentielle Lebensstätten im Wirkraum liegen

Vorkommen/Ausschlusskriterium:

Die allgemeinen Angaben zu Häufigkeit und Lebensraum beziehen sich auf das Vorkommen in Bayern (nach BEZZEL ET AL. 2005 und RÖDL ET AL. 2012).

Ausschlusskriterium:

- 01 Im Wirkraum sind keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Art an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zusammenhängende essenzielle Nahrungshabitate erfüllt sind.
- 02 Nach den Bestandserhebungen befinden sich keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Wirkraums.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	EHZ	Kriterium
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s	Einzelner ASK-Nachweis von 2006 im Donautal südl. Hengersberg. Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	*	V	g	[Alte ASK-Nachweise von 1993-1994 im in der Hengersberger Ohe zw. Hengersberg und Winzer] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>	*	*	g	[Alte ASK-Nachweise von 1989 und 1992 den Wiesen östl. Ponau, den Wiesen südl. Hengersberg, Feldflur in der Gundelau] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	s	[Alte ASK-Nachweise von 1993-1994 Grünland südöstl. Altenufer und landwirtschaftl. Nutzfläche zw. Hengersberg, Manzing und Autobahn BAB A3] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	V	g	[Alte ASK-Nachweise von 1993-1994 Feldflur in der Gundelau] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	EHZ	Kriterium
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	3	u	[Alte ASK-Nachweise von 1993-1994, 1996 am Kiesweiher bei Ponau, in der Hengersberger Ohe zw. Hengersberg und Winzer, Feldflur in der Gundelau] Einzelner ASK-Nachweis von 2013 im Graben südöstl. Hengersberg, südl. des Holzwerks Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) auf der Holzlagerfläche nachgewiesen Ausschlusskriterium 01
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	s	ASK-Nachweise aus 2009, 2013 am Baggersee südöstl. Hengersberg Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	u	ASK-Nachweis aus 2009 am Baggersee südöstl. Hengersberg Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	g	Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) als Nahrungsgast im Gebiet nachgewiesen Ausschlusskriterium 01
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	g	Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) als Nahrungsgast im Gebiet nachgewiesen Ausschlusskriterium 01
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s	[Alte ASK-Nachweise von 1980, 1986, 1992-94 in den Wiesen östl. Ponau, Feldflur in der Gundelau, landwirtschaftl. Nutzflächen zw. Altenufer, Ponau und Schlott, Grünland südöstl. Altenufer, südöstl. Hengersberg (nördl. der BAB Passau-Regensburg)] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	EHZ	Kriterium
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	u	[Alte ASK-Nachweis von 1994 bei den Wäldern, Buschwerk in der Gundelau] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	g	[Alte ASK-Nachweise von 1992-1994, 1996 Kiesweiher östl. Ponau, Feldflur bei Niederalteich, Kiesweiher in der GundelauGundelau bei Altenufer] Einzelner ASK-Nachweis von 2009 2013 im Bereich des Baggersees östl. Hengersberg Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) an dem nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Weiher nachgewiesen Ausschlusskriterium 01/02
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	g	Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Brutplatznachweis im Wirkraum. Im Gebiet als pot. Durchzügler zu werten Ausschlusskriterium 01/02
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	3	?	[Alt ASK-Nachweise von 1994 bei Hengersberg/Altenufer] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	2	1	s	[Alt ASK-Nachweise von 1993 im Überschwemmungsbereich am Säckerbach, östl. Gewerbegebiet Lindach/Hengersberg] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	s	Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Brutplatznachweis im Wirkraum. Im Gebiet als pot. Durchzügler zu werten Ausschlusskriterium 01/02

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	EHZ	Kriterium
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	g	Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) als regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen; mögl. Brutverdacht im nördl. angrenzenden Wäldchen Ausschlusskriterium 01/02
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	g	Einzelner ASK-Nachweis von 2013 im Bereich des Baggersees östl. Hengersberg Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	g	[Alt ASK-Nachweise von 1993 in den Wäldern und Buschwerk in der Gundelau] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g	[Alt ASK-Nachweise von 1993-1994 in der Hengersberger Ohe zw. Hengersberg und Winzer, gehölznahe „Alte Donau“ südl. Altenufer] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s	[Alt ASK-Nachweise von 1986, 1994 südlich Hengersberg, Feldflur östl. Niederalteich, Grünland südöstl. Altenufer] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	3	1	s	[Alt ASK-Nachweise von 1993 im Kiesweiherkomplex südlich Hengersberg und Kiesweiher südwestl. Schlott] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	EHZ	Kriterium
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	V	g	[Alt ASK-Nachweise von 1994 an swn Waldern, Kiesweiher und Buschwerk in der Gundelau] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	g	Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Brutplatznachweis im Wirkraum. Im Gebiet als pot. Durchzügler zu werten Ausschlusskriterium 01/02
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	u	[Alte ASK-Nachweise von 1993-1994 in den Wiesen südl. Hengersberg und in der Hengersberger Ohe zw. Hengersberg und Winzer] Einzelner ASK-Nachweis von 2013 im Baggersee östl. Hengersberg Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) an dem nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Weiher nachgewiesen Ausschlusskriterium 01/02
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	g	[Alte ASK-Nachweise von 1993-1994 in den Wiesen südl. Hengersberg und in der Feldflur in der Gundelau] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) als Nahrungsgast im Gebiet nachgewiesen Ausschlusskriterium 01
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	u	[Alt ASK-Nachweise von 1993-1994 in der Feldflur in der Gundelau] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s	[Alt ASK-Nachweis von 1993 in den Wäldern, Kiesweiher und Buschwerk in der Gundelau] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	EHZ	Kriterium
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	g	[Alt ASK-Nachweis von 1993 in den Wäldern, Kiesweiher und Buschwerk in der Gundelau] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	u	[Alt ASK-Nachweis von 1994 in den Wäldern, Kiesweiher und Buschwerk in der Gundelau] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	R	?	Einzelner ASK-Nachweis von 2013 im Baggersee südöstl. Hengersberg Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Nachweis. Ausschlusskriterium 01/02
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	*	u	[Alt ASK-Nachweise von 1980-1986 Host in Hengersberg, Grünlandfläche südöstl. Altenufer, Wiesen östl. Ponau] Einzelner ASK-Nachweis von 2007-2011 auf ehem. Fabrikschlot in Hengersberg Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) als Nahrungsgast im Gebiet nachgewiesen Ausschlusskriterium 01
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	u	[Alt ASK-Nachweis von 1993-1994 auf Wiesen östl. Ponau] Durch projektspezifische Kartierung (Dr. Schober 2019/20) kein Brutplatznachweis im Wirkraum. Im Gebiet als pot. Durchzügler zu werten Ausschlusskriterium 01/02

Erläuterung der Abkürzungen: siehe Einleitung Kap. 4 und Anhang 1

Vogelarten mit großen Raumannsprüchen und im Gebiet seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essentielle Lebensstätten im Wirkraum liegen (vgl. Tab. 8)

Europäische Vogelarten nach VRL

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben nachweislich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt oder geschädigt werden (kein Verstoß gegen das **Schädigungsverbot** i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Bauzeitlich evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das **Störungsverbot** i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Die Gefahr, dass es zu baubedingten Tötungen von Jungvögeln oder zur Zerstörung besetzter Nester kommt (Verbotstatbestand i. S. des **Tötungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), besteht für die genannten Vogelarten nicht, da keine Brutplätze im Bereich des Baufeldes vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4.2.2.2 Vorhabensspezifisch "empfindliche" Vogelarten

Für die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht von vornherein auszuschließen, daher werden diese im Folgenden im Detail behandelt.

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: V</p> <p>Art(en) im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Im Vergleich zu anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke im Verhältnis mehr auf offene Landschaften, die mit Hecken, Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt sind, angewiesen. Hierbei werden extensiv genutzte Agrarflächen bevorzugt und geschlossene Waldgebiete wie auch dicht bebaute Siedlungsbereiche von der Dorngrasmücke gemieden. Als typische Neststandorte nutzt die Art Stauden und niedrige Sträucher aber auch Brennesseln und Brombeeren. In Bayern ist die Art ein spärlicher bis häufiger Brutvogel.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Im Zuge der projektspezifischen Erhebungen wurden die Dorngrasmücke in den südlich an das Betriebsgelände angrenzenden Gehölzstreifen nachgewiesen. Hierbei konnten insgesamt 3 Brutpaare (zweimal Brutstatus C und einmal Brutstatus B) nachgewiesen werden. Aufgrund der geringen Anzahl an nachgewiesenen Brutpaare wird der Erhaltungszustand der lokalen Population demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Im Zuge der projektspezifischen Erhebungen wurden im Untersuchungsgebiet 3 Dorngrasmücken-Brutpaare im Bereich des südwestlich an das Betriebsgelände angrenzenden Gehölzstreifens nachgewiesen. Vorhabenbedingt kommt es zu einer Überbauung dieses Bereichs und somit zu dem Verlust von Fortpflanzungsstätten der Art. Um die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, werden entlang des geplanten, naturnahen offenen Gerinnes des Säckergrabens, im südwestlichen Randbereich des Betriebsgeländes, dornenreiche Sträucher gruppenweise gepflanzt. Somit stehen neue Brutplätze für die gestörten Brutpaare zur Verfügung.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CEF Dorngrasmücke: Anlage von Gehölzstrukturen für die Dorngrasmücke <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG	
Anlage- und betriebsbedingte Störungen der Dorngrasmücke ergeben sich aufgrund der Art des Vorhabens nicht.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG	
Eine Vernichtung von besetzten Nestern (mit Eiern) und Jungvögeln wird durch die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit vermieden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
• 1V: Allgemeine Schutz und Vermeidungsmaßnahmen	
• 2 V: Schutz von angrenzen-den Gehölzen und Biotopen	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2		
Art(en) im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Status: Brutvogel		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
<p>Der in Bayern stark gefährdete Kiebitz ist ein typischer Brutvogel der Feuchtwiesen und -weiden. Zunehmend (aufgrund der Zerstörung solcher Biotopkomplexe) weicht er als Brutvogel auf Ackerflächen mit Bevorzugung von zeitweise überfluteten bzw. staunassen Flächen aus. Hier ist der Bruterfolg des Bodenbrüters jedoch aufgrund der intensiven Bewirtschaftung meist sehr niedrig. Zur Zugzeit sind Kiebitztrupps v. a. auf Grünlandflächen und abgeernteten Feldern (v. a. auch Intensiväcker) zu beobachten. Die Art wird als „Kurzstreckenzieher“ eingestuft.</p>		
Lokale Population:		
<p>Aus der ASK-Datenbank sind für das Untersuchungsgebiet Alt-Nachweise aus den Jahren 1993 und 1994 im Bereich der Wiesen östl. Ponau, Feldfluröstl. Niederalteich, Wiesen südl. Hengersberg und aus der Feldflur in der Gundelau bekannt. Bei den projektspezifischen Erfassungen (Dr. Schober 2019/20) konnte im Untersuchungsgebiet insgesamt 1 Brutpaare nachgewiesen werden. Aufgrund der vorliegenden Datengrundlage kann jedoch keine gesicherte Aussage über die lokale Population getroffen werden. Daher wird die lokale entsprechend der Bewertung des Vorkommens Art in der biogeographischen Region mit „schlecht“ bewertet.</p>		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG		
<p>Im Zuge projektspezifischer Erhebungen wurde im Untersuchungsgebiet ein Kiebitz-Brutpaar in dem „dreieckigen“ Regenrückhaltebecken südlich des Betriebsgeländes nachgewiesen. Vorhabenbedingt kommt es zu einer Verfüllung dieses Bereiches und somit zu dem Verlust einer Fortpflanzungsstätte für den Kiebitz. Um die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu wahren, werden dem Vorhaben vorgezogen auf der südlich zum Eingriffsbereich liegenden Ausgleichsfläche u.a. feuchte Wiesenflächen mit flachen, wassergefüllten Mulden und einem mäandrierenden Bachlauf angelegt sowie auf einer Ausgleichsfläche bei Winzer Habitatstrukturen für den Kiebitz geschaffen, so dass neuer Lebensraum für das gestörte Brutpaar zu Verfügung steht.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<ul style="list-style-type: none"> • A 3/ CEF: Anlage von artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen mit Geländesenken, Rohbodenstandorten und Röhricht • Ausgleichsfläche Winzer/ CEF: Anlage von artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen mit Geländesenken 		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Anlage- und betriebsbedingte Störungen des Kiebitzes ergeben sich aufgrund der Art des Vorhabens nicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG</p> <p>Eine Vernichtung von besetzten Nestern (mit Eiern) und Jungvögeln wird durch Verfüllung des Regenrückhaltebeckens außerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 V: Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

4.2.3 Fazit

Bei den im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden europäischen Vogelarten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- entfällt -

6 Gutachterliches Fazit

Auf Basis umfangreicher Datenauswertungen und projektspezifischer Erfassungen zur artenschutzrechtlich relevanten Fauna und Flora im Gebiet wurden diejenigen der europäisch geschützten Arten herausgefiltert und auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft, die tatsächlich im Plangebiet vorkommen oder von denen ein Vorkommen im Plangebiet zumindest nicht auszuschließen ist.

Die Prüfung ergab, dass eine Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), bei Durchführung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es sind somit durch das Vorhaben keine Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG absehbar.

7

LiteraturverzeichnisGesetze und Richtlinien

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362).
- Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.
- Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

- ANDRÄ, E.; ASSMANN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G.; ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011/2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung - Internet-Arbeitshilfe, Stand 05/2020: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Libellenarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.04.2016: https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen/doc/libellen_ask_2016.pdf.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns Stand 2017: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns Stand 2018: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Aktualisiert Februar 2018. - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019a, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Stand 2019. - UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.: HANSBAUER, G.; ASSMANN, O.; MALKMUS, R.; SACHTELEBEN, J.; VÖLKL, W.; ZAHN, A.): 19 S., Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019b, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns. Stand 2019. - UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.: HANSBAUER, G.; DISTLER, H.; MALKMUS, R.; SACHTELEBEN, J.; VÖLKL, W.; ZAHN, A.): 27 S., Augsburg.

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020a): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf. - UmweltSpezial, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. Stand Februar 2020.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020b): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse. - UmweltSpezial (Bearb.: SCHLUMPRECHT, H.), Augsburg. Juli 2020: 33 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020c, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern: Laufkäfer und Sandlaufkäfer, Coleoptera: Carabidae. Stand 2020. - UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.: LORENZ, W. M. T.; FRITZE, M-A.): 38 S., Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern: Fische und Rundmäuler. Stand 2021. - UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.: Effenberger, M., Oehm, J., Schubert, M., Schliewen, U. und Mayr, C.): 38 S., Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. v.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J.; WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(4). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2010; HRSG.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bearbeitung: GARNIEL, A. & MIERWALD, U., KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie): 115 S.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013). Stand 07.03.2014 (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019). Stand 30.08.2019 (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>).
- GRÜNEWALD, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPPOP, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel; 2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

- KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Ulmer, Stuttgart, 333 S.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2). Bonn - Bad Godesberg: 73 S.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart: 411 S.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.
- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J.; SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). - Libellula, Supplement 14: 395-422.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3). BfN, Bonn - Bad Godesberg: 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(4). BfN, Bonn - Bad Godesberg: 86 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel, 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112
- SCHUEYERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.
- SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. - 752 S., Stuttgart.
- ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingte zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz, 23. S
- ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2019): BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern, Stand 2020 (<http://daten.bayernflora.de/de/index.php>).

Anhang 1:

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden, mit den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011) abgeglichenen Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

(Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Stufe 1 (Relevanzprüfung): Daten der Internetarbeitshilfe des BAYLFU:

NR: Art im Bereich des ausgewerteten Naturraums (D65 – Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten)

X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

0 = nicht nachgewiesen

LK: Art im Bereich des ausgewerteten Landkreises Deggendorf

X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

0 = nicht nachgewiesen

TK: Art im Bereich der ausgewerteten Topographischen Karte (Nr. 7244)

X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

0 = nicht nachgewiesen

Stufe 2 (Relevanzprüfung): Lebensraumeignung des Wirkraums und Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich [k.A.]

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen aines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Stufe 3 (Bestandsaufnahme):

NW: Art im Untersuchungsraum (im vorliegenden Fall max. 2 km um das Vorhaben) durch Bestandserfassung nachgewiesen (Datengrundlagen vgl. Kap. 1.2 und 4):

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:

X = ja

0 = nein

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden im ASB weiter berücksichtigt.

Weitere Abkürzungen:

RLD: **Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**

für **Wirbeltiere** (ohne Säugetiere und Vögel): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für **Reptilien**: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a)

für **Amphibien**: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b)

für **Säugetiere**: MEINIG ET AL. (2020)

für **Vögel**: RYSLAVY ET AL. (2020)

für **Schmetterlinge und Weichtiere**: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für **Lauf- und Wasserkäfer**: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016)

für **Libellen**: OTT ET AL. (2015)

für **die übrigen wirbellosen Tiere**: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für **Gefäßpflanzen**: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018)

RLB: Rote Liste Bayern:

für **Tiere**: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003) / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b, 2017, 2018, 2019a,b)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt / Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen / Extrem selten
D	Daten defizitär / Daten unzureichend
V	Arten der Vorwarnliste / Vorwarnliste
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen, Vermehrungsgäste)
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien
00 ausgestorben
0 verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R sehr selten (potenziell gefährdet)
V Vorwarnstufe
D Daten mangelhaft
- ungefährdet

RLB reg: regionalisierter Rote-Liste-Status für Tiere in Bayern:

Kategorien
in RLB 2003:
T Tertiär-Hügelland und voralpine Schotterplatten (T/S)
bei Fischen:
S Südbayern (Einzugsgebiete von Donau und Bodensee)
in RLB 2016 - 2019:
RLK Kontinentale Region in Bayern
zusätzliche Kategorien:
- in der Region nicht vorkommend / kein Nachweis oder nicht etabliert
ohne Eintrag keine Angabe in der Roten Liste (bei bayernweit ungefährdeter Art)

RLH: regionalisierter Rote-Liste-Status für Pflanzen in Bayern:

Regionen
H Region Vorderer Bayerischer Wald
ohne Eintrag in der Region nicht vorkommend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG bzw. BArtSchV Anl. 1 Spalte 3

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
Fledermäuse¹							RLK					
0	0	0					Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	R	R	R	x
X	X	X	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	3	x
X	X	X	X	0	0	X	Brandfledermaus, Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	2	x
X	X	X	0	0	[A]		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	*	*	x

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
X	X	X	X	0	0	X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	3	x
X	X	X	X	0	0	X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	*	x
X	X	X	X	0	0	X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	2	x
0	0	0	0				Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	1	x
X	X	X	X	0	0	X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	*	*	x
X	X	X	0	0	[A]		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	*	x
X	X	0	0				Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	2	x
X	X	X	X	0	A		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	*	x
X	0	0	0				Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	2	x
X	X	X	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	3	x
X	X	X	X	0	0	X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	V	V	x
X	X	X	X	0	A		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	3	x
X	0	0	0				Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	1	x
X	X	X	X	0	0	X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	*	x
X	X	X	X	0	0	X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	*	x
X	0	0	0				Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	*	x
X	0	0	0				Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	1	1	x
X	X	X	X	0	0	X	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	3	x
X	X	X	X	0	0	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	*	x
							Weitere Säugetiere		RLK			
0	0	0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	1	0	x
X	X	X	X	0	AX		Biber	<i>Castor fiber</i>	V	*	*	x
0	0	0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	2	x
X	X	X	X	0	0	X	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	3	x
X	X	0	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	*	*	x
0	X	0	0				Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	1	x
0	0	0					Waldbirkenmaus, Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	2	x
X	0	0	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	2	x
0	0	0					Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	1	1	x
							Kriechtiere		RLK			
X	0	0	0				Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	2	x
X	0	0	0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	1	-	x
X	X	X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	2	x
0	0	0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	1	x

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
X	X	X	0	0	A		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	3	x
Lurche							RLK					
0	0	0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	2	1	1	x
0	0	0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	2	2	x
X	X	X	X	X	A		Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	3	2	2	x
X	X	X	X	0	0	X	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	3	3	x
X	X	X	X	0	0	X	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	2	2	x
X	X	0	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	2	2	x
X	X	0	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	2	2	x
X	X	X	X	X	AX		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	1	1	x
X	X	X	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	V	V	V	x
X	X	X	X	0	A		Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	2	1	1	x
X	X	X	X	X	A		Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	1	1	x
Fische							S					
0	0	0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	*	D	D	x
Libellen							RLK					
X	X	0	0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	3	3	x
0	0	0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1	1	x
0	0	0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	1	1	x
X	0	0	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	2	x
X	X	0	0				Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	V	V	x
0	0	0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	2	x
Käfer							T					
X	0	0	0				Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	1	x
0	0	0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		x
X	X	X	0				Scharlachkäfer, Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	R		x
0	0	0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1		x
0	0	0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	0		x
X	X	X	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		x
0	0	0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		x
Tagfalter							RLK					
X	0	0	0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	2	x

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
0	0	0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	1	x
0	0	0					Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	1	x
X	0	0	0				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	2	x
0	0	0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	R	R	x
0	0	0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	2	x
0	0	0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	2	x
0	0	0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	2	x
X	0	0	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	3	2	2	x
X	X	X	X	X	AX		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	V	x
X	X	X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	2	x
Nachtfalter												T
0	0	0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	0	x
0	0	0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	-	x
X	X	0	X	X	X		Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	*	x
Schnecken												T
X	X	X	0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	1	x
X	X	X	0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	1	x
Muscheln												T
X	X	X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	1	x

1 Bei den Fledermausarten wurde die Bulldogg-Fledermaus (*Tadarida teniotis*) als Ausnahmerecheinung nach RLB 2017 nicht berücksichtigt.

Gefäßpflanzen:

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLH	sg
X	X	0	0				Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	1	x
0	0	0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2		x
X	X	0	0				Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	00	x
0	0	0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1		x
X	X	0	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	2	x
0	0	0					Böhmischer Fransenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1		x
X	X	0	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	2	x
X	X	0	0				Kriechender Sumpfschirm, Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	2	x
0	0	0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	1		x
X	X	X	0				Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	2	x
X	X	X	0				Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	2	x
0	0	0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	00		x
0	0	0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		x
X	X	0	0				Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	1	x
0	0	0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	00	x
X	X	0	0				Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima subsp. bavarica</i>	1	1		x
0	0	0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*	R		x

B Vögel**Brutvogelarten in Bayern (nach BAYLFU 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen (mit Ausnahmen), Vermehrungsgäste, Irrgäste und seit Längerem ausgestorbene Arten**

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
0	0	0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	*	-	-
0	0	0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	R	*	-	-
0	0	0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R	-	-
0	0	0					Alpensegler	<i>Tachymartia melba</i>	*	1	1	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	-
0	X	0	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	-
X	0	0	0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	R	R	-
X	X	X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	*	*	x
X	X	X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	2	-
X	X	X	0	0	A		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	x
X	0	0	0				Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	*	x
X	X	0	0				Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	R	-
X	X	X	0	0	[A]		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	V	V	-
X	X	0	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	R	R	x
X	X	0	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	*	-
0	0	0	0				Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	2	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	[A]		Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>	*	*	*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	-
X	X	X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	2	-
X	0	0	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	0	0	x
X	0	0	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	R	R	-
X	X	X	0	0	[A]		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	1	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	-
X	X	X	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	V	V	-
X	X	X	X	0	[A] X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	V	-
X	0	0	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	*	x
X	X	X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	3	3	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	-

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
X	X	X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	3	V	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	*	*	*	-
X	X	0	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	*	-
X	X	X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	-
X	X	X	0	0	[A]		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	V	V	-
X	X	0	0				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	-
0	0	0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	*	R	R	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	*	-
X	X	0	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	AX		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	3	3	x
X	X	0	0				Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	3	x
X	X	X	0	0	A		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	1	x
X	X	X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Gartengraszmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	*	*	*	-
X	X	X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	A		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	*	-
X	X	0	0				Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	1	1	x
X	X	X	X	0	X		Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	V	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	V	*	*	-
X	X	0	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	3	x
X	X	X	0	0	A		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	[A] X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*	x
X	X	X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	V	x
0	0	0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	R	x
X	X	0	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	3	x
X	X	0	0				Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	2	3	3	-
X	0	0	0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	*	*	*	-

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
X	X	X	X	0	XA		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	-
0	0	0	0	0			Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	V	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	-
X	X	0	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	2	2	x
X	X	X	X	0	X		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	*	-
X	X	X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Jagdhasen ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	*	◆	◆	-
X	0	0	0				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	V	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	X	[A] X		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	2	x
X	X	X	X	0	[A]		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	3	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*	-
X	0	X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	V	V	-
X	X	X	X	0	[A]		Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	*	*	*	-
X	X	0	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	*	-
X	X	0	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	*	-
X	X	0	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	*	-
X	0	0	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	0	x
X	0	0	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	*	1	1	x
X	X	X	X	0	0	X	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	V	-
X	X	0	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	V	-
X	X	0	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	*	-
X	X	0	0				Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	3	1	1	-
0	0	0	0				Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	-
X	X	0	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	3	3	-
X	X	X	X	0	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	x
X	X	0	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*	-
X	0	0	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	*	-
X	X	0	0				Mittelspecht	<i>Leipicus medius</i>	*	*	*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	A		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	*	-
X	X	0	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	R	R	x

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
X	X	X	X		[A]		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	V	-
X	X	0	0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	1	1	x
X	X	X	0	0	[A]		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	V	-
X	0	0	0				Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	R	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	-
X	0	0	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	3	1	1	x
X	X	0	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	V	-
X	X	0	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	*	x
X	X	X	X	0	[A]		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	*	-
X	0	0	0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	1	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	*	-
X	0	0	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	1	1	x
X	X	X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	*	x
X	X	X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	-
X	X	X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	V	x
X	X	X	0	0	[A]		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	1	1	x
X	0	0	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	*	-
X	0	0	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	*	-
X	X	X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	*	x
X	X	X	0	0	[A]		Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	V	V	-
X	X	X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	3	3	x
X	X	X	X	0	0	X	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	*	-
0	0	0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*	-
X	0	0	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	1	1	x
X	0	0	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	*	V	*	-
X	0	0	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	*	R	R	-
X	X	X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	*	x
X	X	X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	*	x
X	X	0	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	*	x
X	X	0	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	R	R	x
X	X	X	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	♦	♦	♦	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	-

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
k.A	k.A	k.A.	0	0			Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	*	-
X	X	X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	x
0.	0	0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	1	x
X	X	0	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	*	x
k.A	k.A	k.A.	X	0	X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	*	-
0	0	0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	-	x
0	0	0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	R	-	x
X	0	0	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	3	x
0	0	0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	0	x
X	0	0	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	-
X	X	X	X	0	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	V	-
k.A	k.A	k.A.	X	0	X		Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*	-
k.A	k.A	k.A.	X	0	X		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	♦	♦	-
X	0	0	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	R	R	-
k.A	k.A	k.A.	0	0			Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	*	*	*	-
X	X	X	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	0	0	x
k.A	k.A	k.A.	0	0			Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	X	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V	*	*	-
k.A	k.A	k.A.	0	0			Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	*	-
k.A	k.A	k.A.	0	0			Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	A		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	*	x
X	X	X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	*	-
X	X	0	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	V	-
X	X	0	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	1	1	x
k.A	k.A	k.A.	0	0			Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	[A] X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	*	x
X	X	X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	2	x
X	X	0	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	1	x
X	X	X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V	V	x
X	X	0	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	*	x
k.A	k.A	k.A.	0	0			Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	[A]		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	3	-
X	X	X	0	0	[A]		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	2	x
k.A	k.A	k.A.	0	0			Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	[A]		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	*	x
X	X	X	0	0			Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	2	2	-

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
X	X	X	X	0	[A]		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	*	x
X	X	0	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	*	*	-
X	X	X	0		A		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	R	R	x
X	X	0	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	*	x
X	X	X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	*	-
X	X	X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	*	*	*	-
X	0	0	0				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	2	3	1	x
X	X	X	X	0	X		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	*	*	x
X	X	0	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	1	1	x
X	X	X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	V	x
X	0	0	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	1	1	x
X	X	0	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	1	1	-
X	X	X	0	0	X		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*	-
X	X	X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	R	R	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	-
X	X	0	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	-
0	0	0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	R	R	x
0	0	0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3	*	-	x
X	X	X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	3	1	1	x
0	0	0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	2	2	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0			Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	*	-

*) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)